

und die Sorge für das Feuerlöschwesen*), vor allem aber die Armenpflege**) zu den Aufgaben der Gemeinden gehören. Zu erwähnen ist ferner die Verwaltung des Gemeindevermögens***). Nicht eigentlich hierher gehören dagegen wie unten S. 134 f. und S. 123 f. zu zeigen sein wird, das Schulwesen und die Wegeangelegenheiten.

Oberster Grundsatz aller Gemeindeordnungen ist, daß den Gemeinden die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten unter der Aufsicht des Staates zusteht, und daß sie zu allen Leistungen verpflichtet sind, die das Gemeindebedürfnis erfordert. Sie sind befugt, über solche Gegenstände ihrer Verfassung und Verwaltung sowie über Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren das Gesetz keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält, statutarische Anordnungen zu treffen; das Gemeindestatut bedarf der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde. Unterschieden wird zwischen der Gemeindemitgliedschaft und dem Gemeinderecht. Mitglieder der Gemeinde sind alle, die in deren Bezirk ihren Wohnsitz haben; alle Gemeindemitglieder sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindecinrichtungen berechtigt und nach näherer Maßgabe der Gemeindeordnungen zur Teilnahme an den Gemeindelasten verpflichtet. Das Gemeinderecht umfaßt das Recht, an der Beratung und Abstimmung in Gemeindeangelegenheiten, insbesondere †) bei Wahlen zu Gemeindeämtern teilzunehmen, und das Recht, zu Gemeindeämtern gewählt zu werden. Für die Wahlen gilt in den Landgemeinden, einschließlich Schlutups, die Bestimmung, daß sie stattzufinden haben unter Anwendung eines (insbesondere nach der Größe des Grundbesitzes) abgestuften Stimmverhältnisses.

Organe der Gemeinden sind der Gemeindevorstand, die

*) So auch § 29 der Verordnung, das Feuerlöschwesen in den Landbezirken betreffend, vom 28. Januar 1903.

**) Die Gemeinden sind Ortsarmenverbände: § 1 der Verordnung vom 29. März 1871, die Ausführung des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz betreffend (siehe unten S. 127).

***) Die Gemeinden sind als juristische Personen des öffentlichen Rechts anzusehen.

†) In Travemünde und Schlutup nur hierbei.